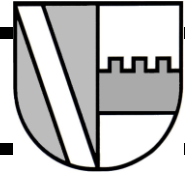


Bekanntmachung



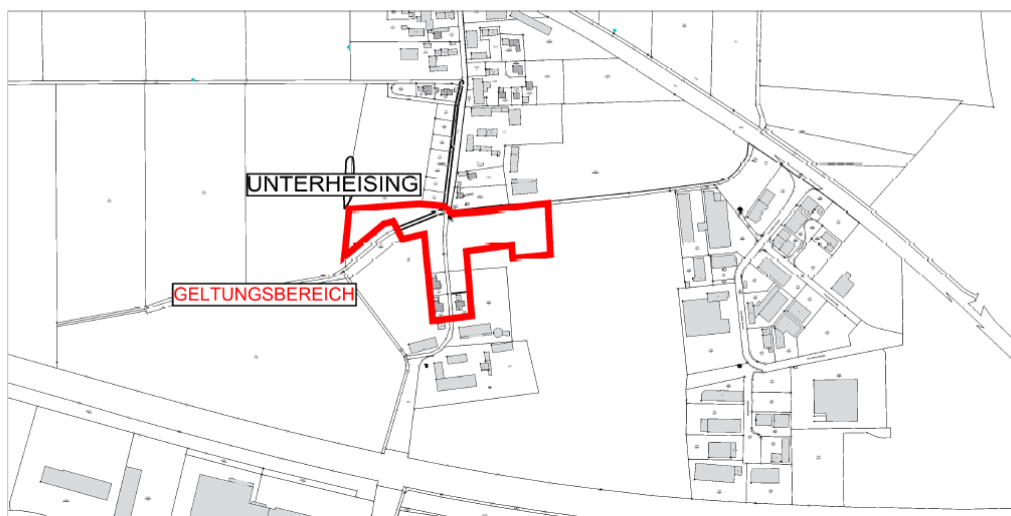
Über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Unterheising Mitte“

Der Gemeinderat der Gemeinde Barbing hat in der Sitzung am 02.06.2020 den Bebauungsplan „Unterheising Mitte“ mit integriertem Grünordnungsplan, für das Gebiet in Unterheising, anschließend an die bestehende Bebauung, beim Heisinger Graben, zwischen der bestehenden Bebauung, östlich und westlich der Durchfahrtsstraße (siehe Lageplan), als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Unterheising Mitte“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Barbing, Bauamt, Kirchstraße 1, 93092 Barbing zu den regulären Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

FLUR NR.: 171/22 (TF), 171/23 (TF), 171/24 (TF), 171/31, 171/32,
172 (TF), 496 (TF), 496/78 (TF), 496/79 (TF), 496/80 (TF), 497 (TF)
D E R G E M A R K U N G B a r b i n g



Darüber hinaus ist der Plan auf der Homepage der Gemeinde Barbing einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Barbing, 21.08.2020
Gemeinde Barbing



Thiel
1. Bürgermeister

Angeheftet am: 21. August 2020
Abgenommen am: 22. September 2020